

Den Mitgliedern des
HuFA

THÜR. LANDTAG POST
24.05.2024 13:16

141261 2024

Thüringischer



Landkreistag

Thüringischer Landkreistag, Richard-Breslau-Str. 13, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Datum: 24.05.2024

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Schriftliches Anhörungsverfahren des Thüringer Landtags zum Entwurf der Landesregierung für ein "Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes" (Drs. 7/9855, ThürEGovG) - hier: Stellungnahme des Verbands

Ihr Schreiben vom 26.04.2024 (Posteingang 30.04.2024)

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3736

zu Drs. 7/9855

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Entwurf der Landesregierung für eine Änderung des ThürEGovG bedanken wir uns. Unter dem Vorbehalt einer abschließenden Beschlussfassung durch unsere Gremien nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf - den wir im Ergebnis inhaltlich mittragen - wie folgt Stellung:

Aus kreislicher Sicht wichtigstes Regelungsvorhaben des Gesetzentwurfes ist die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine ebenenübergreifende interkommunale Zusammenarbeit in den Bereichen E-Government, IT-Infrastrukturen und Digitalisierung. Konkret zielt der Gesetzentwurf insbesondere auf die rechtssichere Ermöglichung der interkommunalen Kooperation von Landkreisen und Gemeinden in den Bereichen E-Government und gemeinsame/gemeinsam genutzte Infrastrukturen der Informationstechnik (z. B. kommunale Rechenzentren) ab. Hierzu soll nun folgender neuer Absatz in § 27 ThürEGovG (Ebenen übergreifende Zusammenarbeit im E-Government) eingeführt werden:

Telefon 0361 22064-0 Telefax 0361 22064-30
E-Mail: poststelle@landkreistag-th.de
Internet: www.landkreistag-th.de

„Für die Durchführung von Aufgaben im Bereich E-Government und IT-Infrastruktur können insbesondere Zweckvereinbarungen nach dem Dritten Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit [ThürKGG] abgeschlossen werden. Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit umfasst insbesondere die Schaffung, den Betrieb oder die Nutzung von Einrichtungen.“

Nach der Gesetzesbegründung soll mit dieser Regelung zukünftig ein „effektiver und wirtschaftlicher Verwaltungsvollzug“ auch „durch gemeinsam genutzte Rechenzentren auf der Grundlage einer freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit gewährleistet werden“. Vor dem Hintergrund, dass an die Landkreise aus dem kreisangehörigen Raum bereits jetzt entsprechende Kooperationswünsche zu gemeinsamen E-Government- und IT-Vorhaben herangetragen und erste Kooperationen mit kreisangehörigen Gemeinden praktiziert werden, begrüßen wir diese Zielstellung.

Bislang bestehen u. E. mit Blick auf die rechtssichere Umsetzung solcher ebenenübergreifender Kooperationen zwischen Kreis- und Gemeindeverwaltungen juristische Unsicherheiten/Unklarheiten insbesondere hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang Landkreise auf der Grundlage des geltenden Rechts (insbesondere: Thüringer Kommunalordnung – ThürKO; Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG) spezifische Aufgaben in den Bereichen E-Government und IT-Strukturen im Interesse kreisangehöriger Gemeinden unterstützen, koordinieren oder für diese wahrnehmen dürfen. Denn gem. § 3 Abs. 1 ThürKGG können „Gemeinden und Landkreise [...] nach den Bestimmungen [des ThürKGG] zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen.“ Voraussetzung für eine Zusammenarbeit (nach dem ThürKGG und auch dem ThürEGovG n.F.) ist es damit, dass der jeweilige Kreis im Rahmen der jeweiligen IT-Kooperation mit den Gemeinden auch eigene Aufgaben (im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürKGG) wahrnimmt. Ein gemeinsamer (ebenenübergreifender) Betrieb entsprechender IT-Infrastrukturen durch Landkreise auch für kreisangehörige Gemeinden ist nach dem ThürKGG rechtlich nur möglich, wenn deren Betrieb auch zum Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich der Landkreise gehört. Gleichzeitig ist im thüringischen Kommunalrecht im Grundsatz eine äußerst strikte Trennung der jeweiligen Aufgaben-

bereiche der Gemeinde- und Kreisebene angelegt, die weitgehend ohne Durchbrechungen oder Überschneidungen auskommt.

Vor diesem Hintergrund wird mit der geplanten Ergänzung des § 27 ThürEGovG (siehe oben) nunmehr im Interesse kooperationsbereiter Landkreise und Gemeinden eindeutig klargestellt, dass in den Bereichen E-Government, Verwaltungsdigitalisierung und IT-Infrastruktur bei der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit kommunaler Gebietskörperschaften stets von einer Erfüllung der Kooperationsvoraussetzungen nach dem ThürKGG, insbesondere vom Vorliegen eines gemeinsamen und übereinstimmenden Aufgabenbestandes im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürKGG, auszugehen ist. Ergänzt wird diese Klarstellung im Normtext des § 27 ThürEGovG durch die nachstehenden, in der Sache äußerst instruktiven Ausführungen der Gesetzesbegründung:

„In diesem Zusammenhang ist der Begriff E-Government weit zu verstehen und umfasst im Besonderen die Bereiche der Verwaltungsdigitalisierung und Administration, die Errichtung und den Betrieb von IT-Infrastrukturen sowie den darauf bezogenen Support. Zugleich ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer modernen und digitalen Verwaltung das E-Government eine Aufgabe jeder einzelnen Verwaltungsebene und jeder einzelnen Gebietskörperschaft, das heißt im Besonderen auch der Gemeinden und Landkreise. Die Betätigung von Gemeinden und Landkreisen im Bereich des kommunalen E-Governments bezieht sich damit ausdrücklich auf jeweils eigene Aufgaben der Gebietskörperschaften im Sinne des § 3 ThürKGG: „Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind“. Dies gilt dabei mit Blick auf die dienende Funktion des E-Governments zur Abwicklung geschäftlicher Prozesse unabhängig davon, ob solche Prozesse im Außenverhältnis zum Bürger der Wahrnehmung unterschiedlicher, ggf. auch nur einer einzelnen kommunalen Verwaltungsebene zugeordneter inhaltlicher Zuständigkeiten, Befugnisse oder Aufgaben dienen. Da Gemeinden und Landkreise bei einer Kooperation im Bereich des E-Government jeweils eigene Aufgaben im Sinne des § 3 ThürKGG wahrnehmen, stehen ihnen insoweit die mit dem ThürKGG bereitgestellten Formen der interkommunalen Kooperation auch für eine ebenenübergreifende Zusammenarbeit in vollem Umfang zur Verfügung. Sie können auf dieser Grundlage z. B. kom-

munale IT-Infrastrukturen und Rechenzentren gemeinsam errichten und betreiben, von einer Gebietskörperschaft vorgehaltene IT-Infrastrukturen und Rechenzentren gemeinsam nutzen oder für ihre jeweiligen Kooperationspartner im Bereich des E-Governments sonstige Unterstützungsleistungen erbringen.“ (vgl. Drs. 7/9855, S. 8 – Begründung zu Art. 1 Nr. 5)

Dieser Begründung der Landesregierung zur Ergänzung des § 27 ThürEGovG liegt eine Auslegung des ThürKGG zugrunde, wonach es für die Frage eines gemeinsam zu erledigenden Aufgabenbestandes im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürKGG ausreicht, Anknüpfungspunkte im jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbestand der kooperierenden Gebietskörperschaften (Landkreise, Gemeinden) zu identifizieren, ohne dass die im Rahmen einer Kooperation nach dem ThürKGG wahrgenommenen Aufgaben notwendigerweise inhaltlich vollständig deckungsgleich sein müssen. Im Zusammenspiel der soeben wiedergegebenen, aussagekräftigen Gesetzesbegründung mit der geplanten Klarstellung im Normtext des § 27 ThürEGovG werden nach unserer Einschätzung damit die bislang bestehenden Rechtsunsicherheiten bezüglich des zulässigen Umfangs ebenenübergreifender interkommunaler Kooperationen in den Bereichen E-Government und IT-Infrastrukturen weitestgehend ausgeräumt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde im Ergebnis der Beratungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land (TFM; TMIK) eine tragfähige Lösung gefunden, welche die in Teilen Thüringens bereits praktizierte gemeinsame Vorhaltung von kommunalen IT-Infrastrukturen durch die Kreise rechtlich absichert und zukünftig erweiterte Kooperationsmöglichkeiten für Landkreise und kreisangehörige Gemeinden in den Bereichen E-Government, IT-Infrastrukturen und Verwaltungsdigitalisierung zur Verfügung stellt. Wir befürworten daher eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzentwurfes.

Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen